

RS AsylGH 2010/7/1 D1 412735-1/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2010

Norm

EMRK Art8 Abs1

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

IWas die gemeinsame Unterkunftsnahme der Beschwerdeführerin mit ihrem in Österreich aufhaltigen Verwandten angeht, so ist auszuführen, dass über den gemeinsamen Wohnsitz hinaus keine Umstände ersichtlich sind, die über die übliche Verbundenheit mit solchen Verwandten hinausgehen würden, zumal die Beschwerdeführerin auch weder vor dem Bundesasylamt noch in der Beschwerde ein spezielles konkretes Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem in Österreich lebenden Sohn vorbrachte, weshalb das Kriterium einer außergewöhnlichen Beziehungsintensität nicht erfüllt ist.

Schlagworte

Abhängigkeitsverhältnis, familiäre Situation, Intensität, Unterkunft

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at